6. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

88. Arteil vom 4. Aovember 1910 in Sachen Sinlermeister, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Allgemeinen Konsumverein in Basel, Bekl. u. ebenfalls Ber.=Kl.

Legitimation des Patentinhabers (Art. 30 u. 9 Abs. 3 PatG): Als legitimiert gilt der im Patentregister Eingetragene, solange die Richtigkeit des Eintrages nicht durch Gegenbeweis entkräftet ist. — Lizenzvertrag (Art. 9 PatG). Das gesetzesgemässe Alleingebrauchsrecht am Patentgegenstand, auf welches der Patentinhaber für die Vertragsdauer verzichtet hat, lebt mit dem Dahinfall des Lizenzvertrages sofort wieder auf und schliesst jeden Weitergebrauch des Patentgegenstandes durch den bisherigen Lizenzträger aus. — Haftung wegen unbefugter Fortsetzung des Lizenzgebrauchs. Konfiskation der widerrechtlich gebrauchten Gegenstände (Art. 44 PatG)? Veröffentlichung des Urteils (Art. 45 PatG)?

Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Prozeßlage:

- A. Durch Urteil vom 24. Mai 1910 hat das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt über die vom Beklagten bestrittenen Klagebegehren:
- 1. Dem Beklagten sei die Verwendung von explosionösichern Behältern mit Ausguß für Petroleum, Benzin 2c. nach System Hintermann (eidgen. Patent Nr. 38,784) unter Androhung einer nach richterlichem Ermessen seinzusependen Strafe zu untersfagen.
- 2. Der Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger eine Entschädigungssumme von 30,000, Fr. eventuell nach richterlichem Ermessen, zu bezahlen.
- 3. Die samtlichen im Besitz bes Beklagten und seiner Mitglieder befindlichen Petrolkannen nach genanntem System seien zu vernichten ober zu konfiszieren.
- 4. Das Dispositiv des Urteils sei auf Kosten des Beklagten zu publizieren in dem "Genossenschaftlichen Volksblatt" in Basel und im "Basler Vorwärts" in Basel.

erkannt:

- "1. Dem Beklagten wird die weitere Verwendung der Hinter-"mann'schen Petrolkannen (nach Patent 38,784) über den 31. Ok-"tober 1910 hinaus untersagt.
- "2. Beklagter wird zur Zahlung von 500 Fr. an den Kläger "nebst 5% Zins seit 9. Februar 1910 verurteilt.
 - "3. Alle weitern Rechtsbegehren des Klägers werden abgewiesen."
- B. Gegen dieses kantonal-letztinskanzliche Urteil haben beide Parteien rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundessgericht erklärt.

Der Kläger hat beantragt:

"Es sei das Urteil des Zivilgerichts, soweit das Klagebegehren abgewiesen ift, aufzuheben und das Klagebegehren im vollen Umsfange zu schützen."

Der Beklagte hat den Abanderungsantrag gestellt, die Klage sei ganzlich abzuweisen.

C. — In der heutigen Verhandlung haben die Vertreter der Parteien je auf Gutheißung der eigenen und Abweisung der gegenerischen Berusung angetragen. Dabei hat der Vertreter des Beklagten die Erklärung abgegeben, er lasse die Ansechtung des Patentrechtes des Klägers an den streitigen Kannen, wegen manzgelnder Reuheit der Erkindung, fallen;

in Ermägung:

1. — Der Kläger Hintermann erwirkte am 28. August 1907 bas eidgenössische Patent Nr. 38,784 für seine Ersindung eines "explosionssicheren Behälters mit Ausguß für Petroleum, Benzin 2c.", das sog. "Kannensystem Hintermann". Hierauf überztrug er, mit Bertrag vom 31. Oktober 1907, dem beklagten "Allgemeinen Konsumverein (AKB) in Basel", bei welchem er als Borsteher des Brennmaterialiengeschäfts angestellt war, das Recht des "alleinigen und ausschließlichen Gebrauchs" jener Kannen im Bezirke des Kantons Basel-Stadt gegen eine jährzliche Entschädigung von 100 Fr., zunächst für die Dauer von zwei Jahren, jedoch mit Berechtigung des Beklagten, den Vertrag zu verlängern, im Maximum auf die Dauer des schweizerischen Patentschutzes, durch Abgabe einer Erklärung drei Monate vor Ablauf der Bertragsdauer, erstmals am 31. Juli 1909.

Um 13. Rult 1909 teilte der Beklagte bem Kläger, der inzwischen seine Stellung bei ihm aufgegeben hatte, mit, daß er "auf eine weitere Benützung des flägerischen Patentes betreffend Betroleumkannen verzichte". Mit Schreiben vom 6. August 1906 antwortete der Kläger, er habe von diefer Mitteilung "bestens Vormerk genommen", nur muffe er ben Beklagten ersuchen, auch dafür besorat zu sein, daß die jest in Verkehr befindlichen Kan= nen mit dem 1. November 1909 "samt und sonders" außer Ge= brauch kommen; denn laut Bertrag habe der Beklagte nur eine Benütung sligeng, und es gebe beshalb fein Recht auf Benützung auch der jetzt in seinem Gebrauche stehenden Rannen mit bem Bertrage zu Ende. Der Beklagte erwiderte jedoch am 4. Dk= tober 1909, er sei nicht dieser Meinung und werde die in seinem Befitze befindlichen Rannen weiter verwenden. Run will der Rlager auf dem Brozestwege, mit den eingangs wiedergegebenen Rlagebegehren, den Beklagten zur Unterlaffung der weiteren Ber= wendung der patentierten Kannen und zur Bezahlung von Schadenersat für die inzwischen bereits rechtswidrig erfolgte Berwendung verhalten.

2. — Der Beklagte bestreitet auch heute noch in erster Linie die Aktivlegitimation des Klägers unter Hinweis darauf, daß der Kläger sein Batentrecht schon im Dezember 1903 an eine von ihm zum Zwecke der Fabrikation explosionssicherer Apparate und Behälter gegründete Aftiengesellschaft « L'Inexplosible », mit Sit in Delsberg, abgetreten habe. Die Borinstanz hat jedoch biesen Einwand mit Recht zurückgemiesen. Der Rläger muß auf Grund der unbestrittenen Tatsache, daß er immer noch gemäß Art. 30 Pats vom 21. Juni 1907 als Patentinhaber im Patentregister eingetragen ist, als patentberechtigt angesehen werden, sofern die Beklagte nicht den Nachweis der von ihr behaupteten Natentübertragung (zu beren rechtsgültiger Vornahme allerdings laut Art. 9 Abs. 3 PatG, ihr Eintrag im Patentregister nicht erforderlich war) erbracht hat. Und dieser Nachweis fann nach Lage der Aften nicht als erbracht gelten. Der Beklagte beruft fich auf Art. 19 der von den Gründer-Aktionären am 26. Dezember 1908 unterzeichneten Statuten ber Gesellschaft « L'Inexplosible », welcher bestimmt : « M. Hintermann à Bâle reçoit pour l'ap» port de son brevet et des droits de propriété lui apparte-» nant sur l'appareil de sûreté pour la Suisse et l'Allemagne » une part de fondateur de 25,000 fr. en actions complète-» ment liberées. » Die bier vorgesehene Batentübertragung soll, nach Ansicht der Beklagten, mit der Statutenunterzeichnung perfekt geworden sein. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beige= pflichtet werden. Aus der angeführten Statutenbestimmung geht nur hervor, daß der Kläger sich zur Übertragung seiner Batent= rechte an die A.=G. « L'Inexplosible » verpflichtet, nicht aber, daß er diese obligatorische Verpflichtung auch erfüllt, d. h. die Rechtsübertragung wirklich vollzogen hat. Dafür, daß jene Sta= tutenbestimmung bereits zur Ausführung gebracht worden ist, liegt ein Beweis nicht vor. Der Zeuge Steinmann, der Prafident ber A.=G., hat freilich ausgesagt, er habe die Patentschrift des Klägers seit Weihnachten 1908 bei fich, und der Rläger habe fie feither nie herausverlangt; allein er hat beigefügt, ber Kläger habe dafür noch keine Aftien erhalten und werde solche auch nicht erhalten; denn seit dem Abschluß des Grundungsvertrages der Gefellschaft fei nichts mehr gegangen, und ber Zeuge werbe bie Aftien nicht unterzeichnen. Unter diesen Umftanden ist anzunehmen, daß der Kläger die Batenturkunde zwar an die A.-G. übergeben hat, daß er aber damit seine Rechte aus dem Patent nur suspensiv bebingt - für ben Fall, daß ihm ber Gegenwert in Form der versprochenen Aftien ausgehändigt werde — auf bie Gefellschaft übertragen wollte, und daß daher der Rechtsüber= gang mangels ber Erfüllung biefer Bedingung nicht definitiv geworden ift.

3. — In der Sache selbst ist das Klagebegehren Nr. 1, wonach dem Beklagten die Weiterverwendung der Petrolkannen nach System des Klägers untersagt werden soll, von der kanto-nalen Inftanz mit Necht geschützt worden. Der Einwand des Bestlagten, mit der Auflösung des Vertrages der Parteien sei ledigslich sein Recht des Alleingebrauchs der Kannen dahingefallen, das Recht des Weitergebrauchs der bereits angeschafften Kannen aber werde davon nicht berührt, geht offensichtlich sehl; denn der Bertrag der Parteien hat ja die Übertragung nicht nur des Allgemeingebrauchsrechtes der Kannen, sondern ihres Ge=

braucherechtes überhaupt auf den Beklagten zum Gegen= ftande: Er bebeutet einen Bergicht des Klägers, für die Bertrags= dauer, auf das ihm fraft feines Patentes an fich zustehende Alleingebrauchsrecht zu Gunften bes Beklagten, und mit bem Weafall bes Vertrages ist einfach jenes gesetzlich garantierte Alleingebrauchere dt des Klägers wieder in Rraft getreten. Rum Nachweis der Einraumung eines weitergehenden Gebrauchs= rechtes kann sich der Beklagte gegenüber dem abweichenden un= zweideutigen Bertragsinhalte weder darauf berufen, daß der Rlager anläklich der Borverhandlungen über den Bertrag, in einer Sitzung der Betriebskommission des ARV vom 17. September 1907, sein Batent dem Beklagten zu schenken versprochen habe noch darauf, daß die Organe des Beklagten das Recht zum Weiter= gebrauch der angeschafften Rannen auch nach Beendigung des Bertragsverhältnisses stets als selbstverständlich betrachtet hätten Es liegen insbesondere keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, die letterwähnte Auffassung bes Vertrages als ber allein maßgebenden übereinstimmenden Willensmeinung beiber Parteien entsprechend anzusehen. Richtig mag sein, daß der Beklagte bei seiner Anschaffung ber zahlreichen (über 2000) Kannen nach Spftem bes Rlagers damit rechnete, diese Rannen länger als nur 2 Sahre, für die der Vertrag mit dem Kläger zunächst abgeschlossen war, benüten zu dürfen; allein die Möglichkeit einer längeren Be= nützungsdauer war ihm ja durch die vertragsgemäße Berechtigung gesichert, das Vertragsverhältnis nach seinem Belieben bis zum Ablauf des Patentschutzes des Klägers fortzuseten. Angesichts dieser Bertragsbestimmung tann schlechterdings nicht angenommen werden, daß dem Beklagten für den tatfächlich eingetretenen Fall ber von ihm selbst herbeigeführten früheren Vertragsauflösung die Weiterbenützung der während der Vertragsdauer angeschafften Rannen habe gestattet werden wollen.

4. — Ist demnach mit der Borinstanz zu sagen, daß der Bestlagte nicht berechtigt war, die Kannen nach System des Klägers über den Termin des Vertragsablauses (31. Oktober 1909) hinaus zu gebrauchen, so erscheint es allerdings als fraglich, ob die Vorsinstanz ihm nicht richtigerweise die Weiterbenützung schon von jenem Zeitpunkte an, nach dem Begehren des Klägers, hätte unters

fagen sollen, statt ihm — wenn auch unter Berpflichtung zum Schadenersat für den widerrechtlichen Gebrauch in der Zwischenzeit — eine weitere Frift von einem Jahre gur Außergebrauch= setzung der Kannen einzuräumen. Allein da heute — am 4. No= vember 1910 — auch diese weitere Frift bereits abgelaufen ift. fame einem Enticheide bierüber feine praftifche Bedeutung mehr ju, und es ist daher nur noch der Entschädigungsanspruch bes Rlägers für die festgeftelltermaßen widerrechtliche Weiterbenützung ber vom Beklagten mahrend der Vertragsdauer angeschafften Rannen zu beurteilen. Dabei fällt zeitlich nur bas Sahr nach der Bertragsauflösung, vom 31. Oktober 1909-31. Oktober 1910. in Betracht; benn mit Bezug auf die spätere Zeit ist ja der Unspruch des Klägers auf Untersagung des ferneren Gebrauches ber Kannen gutgeheißen worden, der vorläufig zu weiteren Maßnahmen nicht berechtigt. Für jenes Jahr aber ift ein zu vergutender Schaden bes Rlägers unbedenklich anzunehmen, ba der Kläger durch die Weiterverwendung von (unbeftrittenermaßen) über 2000 Kannen seitens bes Beklagten in ber birekten Berwertung seines Patentgegenftandes naturgemäß beeinträchtigt worden ist: Zweisel können nur über die Höhe dieses Schabens bestehen. Der Ansatz von 500 Fr. zu bem die kantonale Inftang in Burdigung ber Berhältniffe ex aequo et bono gelangt ist, mag im Sinblid auf die vertragsgemäße Abfindung des Klägers mit nur 100 Fr. per Jahr als etwas boch erscheinen, und es kann jedenfalls von einer Erhöhung besselben, nach dem Begehren bes Rlägers, feine Rede fein ; benn für einen höheren Schabensbetrag liegen feinerlei Beweismomente vor, insbesondere fieht die Behauptung des Rlagers, wegen des Berhaltens des Beklagten fei die Übernahme seines Batentrechtes durch die A.-G. « L'Inexplosible » gescheitert, durchaus beweislos da. Anderseits aber liegt die Unnahme nahe, daß die Bestimmung der Abfindung des Klägers laut Vertrag mit nur 100 Fr. per Jahr burch bas Anstellungs= verhältnis jenes bei dem Beklagten beeinflußt worden ift; folglich fann biefer Ansatz umgekehrt auch teinen entscheibenden Anhalts= puntt für eine Berabsehung der Entschädigung bieten. Die Ent= schädigungsbemeffung des kantonalen Richters ift daher einfach zu bestätigen.

5. — Die Nebenbegehren des Klägers um Vernichtung ober Konfiskation der im Besitze des Beklagten oder seiner Mitglieder befindlichen Kannen, sowie um Publikation des Urteils sind, ebenfalls in Übereinstimmung mit der Borinskanz, abzuweisen. Zu einer zwangsweisen Einziehung jener Kannen, die zu versügen nach Art. 44 Pats dem Ermessen des Richters anheimgegeben ist, liegt zur Zeit schon deswegen keine Veranlassung vor, weil noch gar nicht festskeht, ob der Beklagte nun, nach Ablauf der ihm zur Außergebrauchsetzung der Kannen noch gewährten Frist, sich dem Verbote ihrer weiteren Benützung nicht freiwillig unterziehen wird. Und auch die Publikation des Urteils erscheint bei der gegebenen Sachlage nicht als angezeigt; —

erfannt:

Die Berufungen beiber Parteien werden abgewiesen, und es wird damit das Urteil des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 24. Mai 1910 in allen Teilen bestätigt.

7. Schuldbetreibung und Konkurs. Poursuites pour dettes et faillite.

89. Arfeil vom 10. Dezember 1910 in Sachen Konkursmasse Scholer, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Scholer-Vienger. Kl. u. Ber.=Bekl.

Art. 219 Abs. 4 Kl. IV: Konkursprivileg der Ehefrau. Debersiedelung ausländischer Ehegatten nach der Schweiz (Basel); massgebendes Recht des inländischen Wohnsitzes (Art. 19 Abs. 2 und Art. 32 BG betr. zivilr. V. d. N. u. A.). Anpassung der bisherigen Rechtsstellung der Ehefrau an den neuen Güterstand. — Bemessung des Frauengutes: kantonales Prozess- und eheliches Güterrecht.

A. — Durch Urteil vom 5. Juli 1910 hat das Appellations= gericht des Kantons Basel=Stadt in vorliegender Streitsache er= kannt:

"Das erstinftanzliche Urteil wird beftätigt."

B. — Gegen dieses Urteil hat die beklagte Konkursmasse gultig

bie Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit den Anträgen, es sei in Aufhebung des angesochtenen Urteils die Klage gänzlich abzuweisen oder eventuell der zugelassene Frauengutsanspruch um 699 M. zu fürzen. Das Eventualbegehren, wurde dabei bemerkt, richte sich gegen die Einbeziehung von Leibsangehörden der Klägerin, für die sie eine Frauengutssorderung nach baselstädtischem Ehegüterrechte nicht besitze.

Berufungsinstanz: 7. Schuldbetreibung und Konkurs. No 89.

C. — In der heutigen Berhandlung hat der Vertreter der Berufungsklägerin die gestellten Berufungsanträge erneuert und daneben eventuell Rückweisung des Falles an die Vorinstanz verslangt, damit sestgestellt werde, daß bei der Verlegung des ehelichen Wohnsitzes nach Basel kein Frauenvermögen mehr vorhanden gewesen sei.

Der Bertreter der Berufungsbeklagten hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung bes angefochtenen Urteils geschlossen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. — Die Klägerin Emma Scholer-Bienger hatte fich im Rahre 1883 mit Albert Scholer verheiratet. Der erste eheliche Wohnsit war Britingen (Großherzogtum Baben). Im Chevertrag wurde beftimmt, daß die ebeliche Gutergemeinschaft auf 100 M. beschränkt sei. Für bas übrige eheliche Bermögen trat, nach der Auslegung, die die Vorinftanzen dem badischen Landrechte geben, Güterverbindung mit ehemannlichem Berwaltungs: und Rutungsrecht ein. Im Frühjahr 1909 siedelten die Cheleute Scholer nach Basel über, woselbst Scholer im Dezember des gleichen Jahres in Konkurs geriet. In diesem melbete die Rla= gerin eine Frauengutsforderung an, die von der Konkursvermal= tung ganxlich abgewiesen wurde. Mit der vorliegenden Kolloka= tionstlage verlangt die Rlägerin nunmehr Zulaffung ber Forberung im Betrage von 24,643 M. 98 Pf. ober 30,386 Fr. 02 Ctd., je gur Salfte in IV. und V. Rlaffe. Die beklagte Ron= fursmasse hat beantragt, es sei die Klage gänzlich, eventuell so weit abzuweisen, als Kollokation für mehr als 15,745 fr. 15 Cts. verlangt werbe, und zwar sei dieser Betrag alsbann ausschließlich in V. Rlasse, gang eventuell sei er zur Salfte in IV. und V. Rlaffe zu kollozieren. Zur Begründung wurde ausgeführt : Die Rlägerin habe schon beshalb keine Frauengutsforderung, weil fie laut ihrem Chevertrag nicht in Gutergemeinschaft lebe. Jedenfalls